



**Kantonaler Landwirtschaftlicher
Verein AR – Betriebshelferdienst**

www.appenzellerbauern.ch



BAUERNVERBAND
A P P E N Z E L L

WEISUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON BETRIEBSHELFFERN

für den landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst beider Appenzell

Einsatz des Betriebshelfers

- Art. 1 Die appenzellischen Bauernbetriebe, die die Dienste eines Betriebshelfers benötigen, haben ihre Anmeldung an die Geschäftsstelle zu richten.

Unterkunft und Verpflegung

- Art. 2 Die Auftraggeber sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Betriebshelfern eine gut geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen und sie ausreichend gut zu verpflegen. (Arbeitgeber, die den Betriebshelfer nur teilzeitweise beschäftigen, sind von dieser Bestimmung ausgenommen). Kann der Einsatzbetrieb Unterkunft und Verpflegung nicht bieten, wird eine Kostgeldentschädigung, entsprechend den Naturallohnansätzen der AHV, in Rechnung gestellt.

Arbeitszeit, Überstundenarbeit

- Art. 3 Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel zehn Stunden. An Sonntagen bleibt die Arbeit auf das Notwendigste wie Füttern, Melken, Viehpflege oder Sicherung der Ernte beschränkt. Der Betriebshelfer ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind nach Möglichkeit auf dem Einsatzbetrieb mit zusätzlicher Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden geleistete Überstunden dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt und dem Betriebshelfer ausbezahlt. Die Entschädigung der geleisteten Überstunden erfolgt gemäss den FAT-Richtlinien bei nachbarlicher Aushilfe ohne Verpflegung (2004: Fr. 25.-).

Versicherung

- Art. 4 Die Lohnbeiträge an die staatlichen Sozialwerke (AHV/IV/ALV usw.) und die Pensionskasse werden durch die Geschäftsstelle abgerechnet. Die Betriebshelfer sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert. Die Haftpflichtversicherung ist Sache des Einsatzbetriebes.

Einsatzrapport

- Art. 5 Die Einsatzbetriebe haben den Betriebshelfern die von ihnen geleisteten Arbeitstage auf vorgedruckten Rapportformularen zu bestätigen. Als volle Arbeitstage zählen hierbei auch die Sonn- und Feiertage, an denen der Betriebshelfer im Einsatz steht.

Entschädigungsansätze

- Art. 6 Die Entschädigung für die geleisteten Einsatztage ist von den Einsatzbetrieben an die Einsatzstelle zu bezahlen.

Tarife

- Art. 7 Für die Leistungen auf den Einsatzbetrieben gilt ein jährlich festgelegter Tarif. Diese gelten für Betriebe, welche den Mitgliederbeitrag bezahlen.
Die Kosten zulasten des Einsatzbetriebes pro Einsatztag betragen ab 1.9.2008 für Landwirte, die dem Betriebshelferdienst angehören:

GVE	Unfall/Krankheit/Todesfall	Ferien/Aushilfe/Fachkurse	Militär/Zivilschutzdienst
Bis 20	Fr. 120.00	Fr. 145.00	Fr. 185.00
Über 20	Fr. 130.00	Fr. 155.00	Fr. 195.00

Die ermässigten Tarife für **Krankheit und Unfall** gelten für die ersten 30 Tage pro Fall. Ab dem 31. Tag muss ein Zuschlag von Fr. 50.00 verrechnet werden. Ab dem 61. Tag werden Fr. 225.00 in Rechnung gestellt.

Der Ansatz für **Ferien und Aushilfen** gilt für die ersten 10 Tage, nachher werden Fr. 225.00 verrechnet.

In den obenstehenden Ansätzen ist der Arbeitgeberanteil an den Kosten der AHV, des UVG, des Krankengeldes sowie der Pensionskasse enthalten.
dazu kommen:

- eine Vermittlungsgebühr von Fr. 10.--. Diese wird unabhängig von der jeweiligen Einsatzdauer für jede Vermittlung erhoben.
- Entschädigung für die Reisekosten von 70 Rappen pro Kilometer.
- Logis- und Kostgeldersatz nach AHV-Ansatz pro Tag, wenn der Einsatzbetrieb Unterkunft und Verpflegung nicht bieten kann.

Zahlungsverpflichtung

- Art. 8 Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, die ihnen für den Einsatz zugestellten Rechnungen innert einem Monat nach deren Empfang zu begleichen (Rechnungsbeträge rein netto). Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so sind Verzugszinsen von 5 % zu leisten.

Sollte die Bezahlung der Rechnung für den Einsatzbetrieb eine untragbare Härte darstellen, so kann an den Vorstand des Kantonalen Landwirtschaftlichen Vereins ein Gesuch um einen ganz oder teilweisen Erlass des in Rechnung gestellten Betrages eingereicht werden.

Schwierigkeiten

- Art. 9 Wenn aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten auftreten sollten, oder wenn ein Einsatz wegen Unfall oder Krankheit kürzere oder längere Zeit dauern sollte als vorgesehen war, ist die Geschäftsstelle sofort zu informieren.

Kantonaler Landwirtschaftlicher Verein
Appenzell A. Rh.

Der Präsident Der Aktuar
H. Giezendanner J. Scherrer